

**„Deutsch für Alle –
Verein für sprachliche und kulturelle Integration e.V.“**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Deutsch für Alle – Verein für sprachliche und kulturelle Integration e. V.“ und hat seinen Sitz in Northeim.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 2 Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch: Förderung von geeigneten Integrationsmaßnahmen für Zuwanderer in Northeim Förderung von geeigneten Sprachfördermaßnahmen und Maßnahmen des interkulturellen Lernens im Landkreis Northeim Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen und Körperschaften, die im Vereinssinne tätig sind Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die Arbeit des Vereines.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Mentoren, die als Leselernhelfer/innen arbeiten, sind während der Dauer ihrer Tätigkeit Mitglieder des Vereins.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- Die Mitgliedschaft der Mentoren und Mentorinnen endet durch Beendigung der Mentorentätigkeit, es sei denn, sie/er ist zahlendes Mitglied des Vereins.
- Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Wichtiger Ausschlussgrund stellt einem groben, insbesondere beständigen Verstoß des Mitglieds gegen seine Mitgliedschaftspflichten dar, der dem Verein die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar macht. Vor seinem Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied

Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende Februar eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
- Kommt ein Mitglied seiner Pflicht trotz Mahnung und innerhalb einer Frist von vier Wochen zur Beitragszahlung nicht nach, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Alle sind stimmberechtigt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
- Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand an seine Stelle für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich im Verein.

§ 8 Beschlussfassung der Vorstandes

- Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Tage vorher, schriftlich einzuladen. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten zwei Mitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
- Der Vorsitzende oder zweite Vorsitzende vertritt zusammen mit einem Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Kassenführung

- Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Spenden und Beiträgen aufgebracht.
- Der Schatzmeister hat über seine Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

- Die Kasse ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu führen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b. Beschlussfassung über die Tagesordnung
 - c. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e. Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - f. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - h. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss.
 - i. Entlastung des Vorstandes.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen schriftlich durch ein Einladungsschreiben einberufen. Die Frist beginnt mit Zugang des Schreibens. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinzweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- Vorstandswahlen sind in geheimer Wahl durchzuführen. Hat bei einem Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine

Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu enthalten. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Berufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 10 und § 11 entsprechend.

§ 13 Ehrenamtspauschale

- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 14 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an den Paritätischen Niedersachen e. V. Sozialzentrum Northeim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 28. Januar 2014 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2014 neu gefasst. Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2017.